Gemeinde Sande

Landkreis Friesland

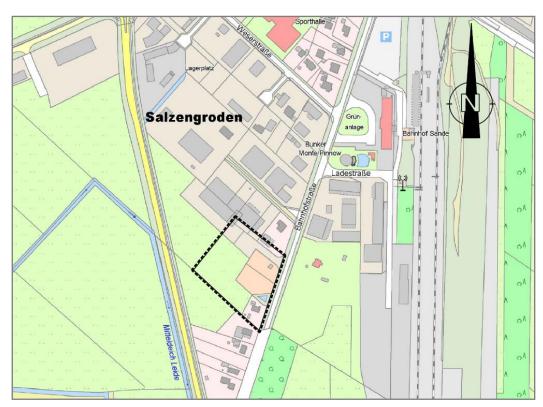


Bebauungsplan Nr. 44 "Gewerbegebiet Bahnhofstraße Süd" 1. Änderung

Abwägungsvorschläge

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB



Planungsstand: 27.12.2017 Übersichtskarte

Planungsbüro Weinert

Norddeicher Straße 7 26 506 Norden Telefon 04931/98366-0 Telefax 04931/98366-29



Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.11.2017 bis zum 22.12.2017

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung

Folgende beteiligte Behörden teilten mit, dass gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken bestehen:

- 1. Vodafone Kabel Deutschland GmbH mit Schreiben vom 11.12.2017
- 2. NLStBV GB Aurich mit Schreiben vom 11.12.2017
- 3. Sielacht Rüstringen mit Schreiben vom 29.11.2017
- 4. Ericsson Services GmbH mit Schreiben vom 27.11.2017
- 5. TenneT TSO GmbH mit Schreiben vom 23.11.2017
- 6. Polizeiinspektion Wilhelmshaven /Friesland mit Schreiben vom 20.11.2017
- 7. Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit Schreiben vom 21.12.2017

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Des Weiteren wurden von Behörden folgende Stellungnahmen abgegeben:

8. Landkreis Friesland – mit Schreiben vom 08.12.2017

Zu der o. g. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung:

Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:

Das Plangebiet erstreckt sich auf Einwirkungsbereiche, die der zivilen Luftfahrt und dem Radarverkehr unterliegen und tangiert den Einflugsektor des Verkehrsplatzes WHV-Mariensiel. Luftfahrtrechtliche Belange sind zu berücksichtigen. Gebäudehöhen über 105 m sind nicht zulässig.

Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung:

Die Planänderung bezieht sich auf die Neuordnung der überbaubaren Grundstücksflächen mit einer Erweiterung der Baugrenzen, sowie auf die Aufhebung einer festgesetzten Verkehrsfläche. Weitere Änderungspunkte sind nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung.

Die zulässige Gebäudehöhe entspricht daher der ursprünglichen Planfassung. Die nachrichtliche Übernahme der Siedlungsbeschränkungszone wurde mit einer Höhenbeschränkung von 30 m übernommen. Daher sind die Belange der zivilen Luftfahrt und des Radarverkehrs nicht beeinträchtigt.

Fachbereich Umwelt:

untere Abfallbehörde:

Gegen den Bebauungsplan bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.

Punkt 8 VERSORGUNGS- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

.. Abfallwirtschaft"

Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet/entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung.

Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).

Hinweis:

Bei der Anlage von Straßen müssen die baulichen Voraussetzungen zum Betrieb von Fahrzeugen erfüllt sein. Die Fahrzeugabmessungen von Abfallentsorgungsfahrzeugen (3-Achser) sollten den Richtlinien der RASt 06 in Verbindung mit der BGI 5104 der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen entsprechen. Insbesondere bei der Anlage von Erschließungsstraßen mit Stichstraßen oder Hinterliegergrundstücke mit Wendeanlagen sowie der Gestaltung von verkehrsberuhigten Zonen müssen Sicherheitsabstände, Mindestfahrbahnbreiten usw. berücksichtigt werden.

Die hier vorliegenden Straßenabmessungen sind nicht klar erkennbar, der Straßenbereich ist mit 10 m Radius knapp bemessen, It. RASt 06, Tab.17 haben 3-achsige Müllfahrzeuge einen äußeren Wenderadius von 10,25 m. In diesen Bereichen kann z.B. ein Fußweg angelegt werden.

Der Hinweis wird beachtet.

Erläuterung:

Die Begründung wird unter Punkt 8 im Sinne der Stellungnahme redaktionell ergänzt.

Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung:

Die Dimensionierung der festgesetzten Straßenverkehrsfläche entspricht der Tief- und Ausbauplanung. In diesem Rahmen wurden die verkehrlichen Belange berücksichtigt und mit den zuständigen Fachbehörden im Vorfeld abgestimmt.

Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit, gewichtsbeschränkt oder anderweitig (auch zeitweilig) in der Durchfahrt eingeschränkt (z.B. Privatstraßen, parkende Fahrzeuge, Bäume, Hecken, Zäune usw.), werden von der Abfallentsorgung **nicht angefahren.** In diesen Fällen müssen die Anlieger die Abfallbehälter zur nächsten, vom Entsorgungsfahrzeug angefahrenen Straße bringen.

Dieser Hinweis soll an die Investoren und potentiellen Grundstückskäufer weitergegeben werden, da die Abfallbehälter ggf. über weite Strecken transportiert werden müssen, bzw. es an den Sammelpunkten zu Ansammlungen von Abfallbehältern, Säcken mit entsprechend möglichen Belästigungen kommen kann.

Aus Sicht der <u>unteren Wasserbehörde</u>, der <u>unteren Naturschutzbehörde</u>, der <u>unteren Immissionsschutzbehörde</u> und der <u>unteren Bodenschutzbehörde</u> bestehen keine Bedenken.

Fachbereich Straßenverkehr:

Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Brand- u.

Denkmalschutz: Fachbereich Planung, Bauordnung und

Gebäudemanagement - Bauaufsicht:

<u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement-Städtebaurecht:</u>

Fachbereich Planung. Bauordnung und Gebäudemanagement -

Der Hinweis wird beachtet.

Erläuterung:

Ein Hinweis im Sinne der Stellungnahme wird an die Grundstückseigentümer weitergegeben.

Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.

Regionalplanung:

Es bestehen keine Bedenken.

9. EWE NETZ GmbH – mit Schreiben vom 27.11.2017

Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.

Erläuterung:

Der Hinweis betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs-und Anlagenbestand führen.

Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können -damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite

https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herr Röttgers unter der folgenden Rufnummer; 04451-8032248.

10. OOWV – mit Schreiben vom 27.11.2017

Wir nehmen zu der oben genannten Bauleitplanung wie folgt Stellung: Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Hausanschlussleitungen des

OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.

Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsanlagen einzuhalten. Außerdem weisen wir daraufhin, dass die Versorgungsanlagen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen.

Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht

Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.

Erläuterung:

Der Hinweis betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.

stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.

Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsanlagen als teilweise erschlossen angesehen werden. Wann und in welchem Umfang eine Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.

Da es sich bei dem vorgenannten Bebauungsgebiet um ein Gewerbegebiet handelt, kann eine Erweiterung nur auf der Grundlage der AVB Wasser V und unter Anwendung des § 5 der Allgemeinen Preisregelungen des OOWV durchgeführt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung von Versorgungsleitungen der Freiraum von Entsorgungsleitungen freizuhalten ist. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.

Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.

Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Zimmering von unserer Betriebsstelle in Schoost, Tel.: 04461-9810211, in der Örtlichkeit an.

Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.11.2017 bis zum 22.12.2017

Folgende Stellungnahmen wurden von Bürgern abgegeben:

Kei	ine	Fehlanzeige